

Vereinbarung über die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung (TV-Entgeltumwandlung-Ärzte an Universitätskliniken).

Zwischen

Name

Anschrift

VBL-Kontonummer des beteiligten Arbeitgebers

im Folgenden „Beteiligter“ genannt

und der

VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19
76133 Karlsruhe

im Folgenden „VBL“ genannt

wird mit Wirkung vom folgende Vereinbarung über die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 1a Abs. 1 BetrAVG geschlossen:

§ 1

Der Beteiligte ist berechtigt, im Rahmen des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte (TV-Entgeltumwandlung-Ärzte) die durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung bei der VBL für seine dort pflichtversicherten Beschäftigten durchzuführen.

§ 2

Die VBL verpflichtet sich, die zur freiwilligen Versicherung angemeldeten Beschäftigten zu versichern und ihnen bei Eintritt des Versicherungsfalls die Leistungen aus der freiwilligen Versicherung zu gewähren, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

§ 3

Für alle durch diese Vereinbarung begründeten Rechte und Pflichten gelten die Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung und Vorschriften der Satzung der VBL in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 4

Versicherungsnehmer der freiwilligen Versicherung ist der Beteiligte. Bezugsberechtigte sind die versicherten Beschäftigten und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung.

§ 5

(1) Der Beteiligte beantragt die Aufnahme der/des Beschäftigten in die freiwillige Versicherung. Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Ersten des Monats, der in dem Antrag bestimmt wird, frühestens mit dem Monat der Antragstellung. Der Versicherungsschutz tritt erst mit dem Eingang der Zahlung bei der VBL ein.

(2) Die Versicherung einer/eines Beschäftigten im Wege der Entgeltumwandlung wird in der Regel für mindestens ein Jahr durchgeführt. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

(3) Endet die Pflichtversicherung einer/eines freiwillig Versicherten, ohne dass sie/er aus dem Arbeitsverhältnis zum Beteiligten ausscheidet, kann der Beteiligte die im Wege der Entgeltumwandlung durchgeführte freiwillige Versicherung für die/den Versicherten fortführen.

Ist der Beteiligte aus der Beteiligung an der VBL ausgeschieden, bedarf die Fortführung der freiwilligen Versicherung durch den ehemaligen Beteiligten der Zustimmung der VBL.

(4) Im Übrigen kann die/der Versicherte nach Beendigung der Pflichtversicherung die freiwillige Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung von der/dem Versicherten zu beantragen.

Sie bedarf der Annahmeerklärung durch die VBL. Vom Zeitpunkt der Fortsetzung der Versicherung an, ist die/der Versicherte auch Versicherungsnehmer/-in der freiwilligen Versicherung.

In den Fällen der Fortführung der freiwilligen Versicherung nach Absatz 3 tritt an die Stelle der Beendigung der Pflichtversicherung das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

.....
§ 6
.....

Die Entgeltumwandlung bedarf einer vorherigen Vereinbarung zwischen dem Beteiligten und der/dem Beschäftigten. Der Inhalt dieser Vereinbarung muss mit den Angaben im Antrag auf Aufnahme in die freiwillige Versicherung übereinstimmen.

.....
§ 7
.....

(1) Schuldner der Beiträge für die im Wege der Entgeltumwandlung durchgeführte freiwillige Versicherung ist der Beteiligte bzw. der ehemalige Beteiligte.

Besteht während der Pflichtversicherung bzw. während der Fortführung der freiwilligen Versicherung nach § 5 Abs. 3 kein Anspruch auf Arbeitsentgelt (z. B. wegen einer Beurlaubung ohne Entgelt), können die Beiträge für diesen

Zeitraum auf Antrag auch von dem Versicherten an die VBL abgeführt werden. Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die VBL.

Beiträge, die ohne Rechtsgrund gezahlt sind, begründen keinen Anspruch auf Leistung. Sie werden dem Einzahler ohne Zinsen zurückgezahlt. Hat die VBL schon Leistungen gewährt, werden die Leistungen in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlungen beruhen.

Die VBL kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden.

(2) Die Beiträge sind als monatliche Zahlungen und in der Regel mindestens für ein Jahr in gleichbleibender Höhe zu entrichten.

(3) Der jeweilige Beitrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei der VBL gutgeschrieben sein.

Beitragsänderungen und Einmalzahlungen können zugelassen werden. Der Beitrag aus der Entgeltumwandlung muss jährlich mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen.

.....
§ 8
.....

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

.....
§ 9
.....

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Karlsruhe.

Beteiligter Arbeitgeber

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Beteiligten

Stempel und Unterschrift der VBL